OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753311/13/ER/NIF

Datum:
Linz, 11. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 16. September 2024, GZ: BA-4-00363974, betreffend die Wiederaufnahme des Verfahrens über den Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte vom 17. März 2016, die Zurückweisung dieses Antrags und die Feststellung, dass der Beschwerdeführer nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution Barauslagen für die Beiziehung eines nichtamtlichen Dolmetschers zur mündlichen Verhandlung in der Höhe von 200 Euro zu ersetzen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 16. September 2024, GZ: BA-4-00363974, nahm der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) 1.) das Verfahren über den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte vom 17. März 2016, welcher durch Ausstellung einer Aufenthaltskarte durch die belangte Behörde erledigt wurde, wieder auf und wies 2.) den Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte vom 17. März 2016 zurück und stellte fest, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

Hinsichtlich des relevanten Sachverhalts führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf erstmals bereits am 13. März 2007 bei der MA35, Magistrat Wien, aufgrund der Eheschließung mit einer österreichischen Staatsbürgerin einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels als Familienangehöriger gestellt habe. Dieser Antrag sei am 12. Februar 2009 abgewiesen worden. Am 22. Juli 2013 habe der Bf einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, welcher vollinhaltlich abgewiesen worden sei. Der Bf habe am 1. März 2016 die rumänische Staatsangehörige C__ (voher D__), geboren am tt.mm.jjjj, vor dem Standesamt in E__ geehelicht. Frau C__ habe am 17. März 2016 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung gestellt. Aufgrund der Anmeldung als Arbeiterin bei Herrn A__ sei ihr diese ausgestellt worden. Sie sei lediglich von 25. Jänner 2016 bis 30. März 2016 als Arbeiterin gemeldet gewesen. Ansonsten würden von ihr keine Beschäftigungszeiten im Bundesgebiet aufscheinen. Der Bf habe ebenfalls am 17. März 2016 einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige von EWR-Bürgern gestellt. Diese Karte sei ihm mit Gültigkeit von 17. März 2016 bis 17. März 2021 erteilt worden. Am 18. Jänner 2021 habe der Bf bei der MA35 einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte gestellt. Der Bf sei in weiterer Folge mehrfach von der belangten Behörde hinsichtlich des Verdachts des Vorliegens einer Aufenthaltsehe einvernommen worden; die belangte Behörde gab die Verantwortung des Bf im Verfahren wieder.

Mit ergänzender Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 27. Mai 2024 sei der Bf darüber informiert worden, dass seitens der Behörde nach wie vor beabsichtigt sei, das Verfahren über seinen Antrag vom 17. März 2016 gemäß § 69 AVG wiederaufzunehmen, seinen Antrag zurückzuweisen und festzustellen, dass er nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechtes falle. Mit ergänzender Stellungnahme vom 10. Juli 2024 äußerte sich der Bf dazu und versuchte, die von der belangten Behörde aufgezeigten Widersprüche zu erklären.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf im Zuge der Antragstellung am 17. März 2016 wissentlich die Umstände verschwiegen habe, dass er niemals ein echtes Familienleben mit Frau C__ führen habe wollen und die Eheschließung lediglich zum Zweck der Erlangung einer

Aufenthaltskarte erfolgt sei. Der Bf habe beim Erstantrag in der Absicht gehandelt, ein zukünftiges Familienleben der Behörde vorzutäuschen, und diese Angaben bzw das Verschweigen der tatsächlichen Umstände seien bei der Kartenausstellung von der Behörde zugrunde gelegt und die Karte daher auch ausgestellt worden. Der Bf habe wissentlich verschweigen wollen, dass er mit der Heirat von Frau C__ lediglich die Erlangung eines aufenthaltsrechtlichen Titels verfolgt habe. Die Behörde gehe daher davon aus, dass er sich das Aufenthaltsrecht aufgrund Eingehens einer Scheinehe erschleichen habe wollen und daher absichtlich falsche Angaben zur Ehe getätigt habe. Das Eingehen einer Scheinehe zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts stelle eine gerichtlich strafbare Handlung dar. Aufgrund der angeführten Umstände sei das Verfahren gemäß § 69 AVG wiederaufzunehmen gewesen.

Voraussetzung für die Ausstellung der beantragten Aufenthaltskarte sei das Vorliegen der Angehörigeneigenschaft bzw das Bestehen einer Ehe. Gemäß § 30 Abs 1 NAG würden sich Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstitels nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen dürfen. Die Behörde sei zur Feststellung gelangt, dass es sich bei der zwischen dem Bf und Frau C__ geschlossenen Ehe um eine Aufenthaltsehe gehandelt habe und niemals ein gemeinsames Familienleben geführt worden sei. Der Bf habe nie beabsichtigt, mit Frau C__ ein Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK zu führen und dürfe sich gemäß § 30 NAG daher nicht auf dieses berufen. Der Antrag des Bf sei daher wiederaufzunehmen und gemäß § 54 Abs 7 NAG zurückzuweisen gewesen sowie gleichzeitig festzustellen gewesen, dass er nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der beobachtungsrelevante Zeitraum und die Gründe, aus denen die Behörde das Verfahren wiederaufgenommen habe, fast 10 Jahre zurückliege, weshalb der Bf nicht mehr in der Lage sei, jedes Detail exakt zu schildern. Die belangte Behörde werfe dem Bf vor, dass er sich den verfahrensgegenständlichen Bescheid erschlichen hätte. Die belangte Behörde lasse insgesamt bei der Verfahrensführung die gefestigte Rechtsprechung außer Acht, dass das Vorliegen einer Erschleichung zu verneinen sei, wenn die Behörde aufgrund eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens die Unrichtigkeit der Angaben hätte erkennen können und dies nur deshalb nicht erkannt habe, weil sie es verabsäumt habe, von den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Sachverhaltsermittlung Gebrauch zu machen. Gerichtsnotorisch und allgemein bekannt sei die Intensität, mit der die Wiener Magistratsabteilung 35 bereits das tatsächliche Bestehen des schützenswerten Familienlebens iSd Art 8 EMRK prüfe. Fast 10 Jahre nach Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels und über 3 Jahre

nachdem die Ehe des Bf geschieden worden sei, könne die belangte Behörde die von ihr genannten Sachverhaltselemente als „Tatsachen", die eine Vorgehensweise iSd § 69 Abs 1 Z 1 AVG rechtfertigen, nur in rechtswidriger Weise heranziehen. Die Behörde vernachlässige überdies das bei der amtswegigen Wiederaufnahme heranzuziehende Ermessen und die sich in diesem Zusammenhang aus dem Legalitätsprinzip ergebenden vom Gesetz gezogenen Grenzen dieses Ermessens, die nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Umstände zu ziehen seien. Daraus ergebe sich, dass lediglich ein Zweifel an der Echtheit der vom Bf im Jahr 2016 eingegangenen Ehe den Gebrauch der Wiederaufnahmemöglichkeit rechtfertige und dem Bf, der sich seit mehr als 10 Jahren durchgehend im Inland aufhalte und sowohl sozial als auch beruflich zutiefst in Österreich verwurzelt sei, durch die Entziehung seines Aufenthaltsrechts seine komplette Lebensgrundlage entzogen werden würde.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den bezughabenden Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Jänner 2025.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf wurde am tt.mm.jjjj geboren und ist ägyptischer Staatsangehöriger.

Er stellte erstmals am 13. März 2007 bei der Magistratsabteilung 35 in F__ (MA 35) aufgrund der Eheschließung mit der österreichischen Staatsbürgerin G__ einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger". Dieser Antrag wurde am 12. Februar 2009 abgewiesen.

In weiterer Folge ließ sich der Bf im Jahr 2009 von Frau G__ scheiden. Befragt zu den Gründen für die Scheidung gab der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Jänner 2025 an, dass Frau G__ – im Gegensatz zu ihm – wieder zurück nach Österreich gewollt habe. Auf Vorhalt, des im Jahr 2007 auf Basis der Ehe mit Frau G__ gestellten Antrags des Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Familienangehöriger", bestätigte der Bf, doch nach Österreich gewollt zu haben.

Drei bis vier Monate nach der Scheidung von Frau G__ heiratete der Bf eine ägyptische Frau, von der er sich im Februar 2015 scheiden ließ. Mit dieser Frau

hat der Bf zwei Kinder im Alter von 14 und 12 Jahren. Bereits 2013 verließ der Bf H__ und reiste nach Österreich ein. Seine zweite Ex-Frau erwähnte der Bf erst auf gezielte Frage in der Verhandlung, sowie den Umstand, dass er mit dieser Frau zwei Kinder hat. Auf die Frage, warum er seine zweite Frau und seine Kinder in H__ im Jahr 2013 verlassen hat, antwortete der Bf, er liebe die Abwechslung, er liebe Europa.

Am 22. Juli 2013 brachte der Bf einen Antrag auf internationalen Schutz ein, der in Folge rechtskräftig negativ entschieden wurde.

Am 17. März 2016 stellte der Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte für Angehörige eines EWR-Bürgers und berief sich dabei auf die Ehe mit Frau C__ (ehemals D__), geboren am tt.mm.jjjj, rumänische Staatsangehörige, die er am 1. März 2016 in E__ geheiratet hatte. Diese Aufenthaltskarte wurde dem Bf mit Gültigkeit vom 17. März 2016 bis 17. März 2021 erteilt.

Die Hochzeit zwischen dem Bf und Frau C__ fand am Standesamt in E__ statt, da sie dort schneller als in F__ einen Termin bekommen hatten.

Der Bf verstrickte sich in gravierende Widersprüche auf die Frage, wo er seine nunmehr dritte Ex-Ehegattin kennengelernt hat. Darauf antwortete er im Zuge der polizeilichen Einvernahme am 13. März 2019, dass er sie Ende 2015 in der U-Bahnstation F__-I__ kennengelernt habe, als er dort Strafen bezahlen habe wollen. Sie habe ein Ticket nach Rumänien buchen wollen und so hätten sie sich kennengelernt. Sie hätten Nummern ausgetauscht und hätten dann über WhatsApp Kontakt gehabt. Im Rahmen der Einvernahme vor der belangten Behörde am 12. März 2024 teilte der Bf hingegen mit, dass er seine Ex-Ehegattin am Praterstern kennengelernt habe, wo er sie in einem Café zufällig gesehen habe. Er hätte mit ihr geredet, weil sie ihm gefallen hätte. Sie seien spazieren gegangen und hätten geredet. In der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Jänner 2025 rechtfertigte der Bf seine widersprüchlichen Angaben mit einem Übersetzungsfehler. Seine Aussagen bei der belangten Behörde im Jahr 2024 seien von einem befreundeten Syrer, den der Bf zur Einvernahme mitgenommen habe, übersetzt worden und er wisse nicht, ob die Übersetzung gestimmt habe. Er habe seine Ex-Ehegattin in F__ im Prater in einem Kaffeehaus kennengelernt, wo sie mit einer Freundin gewesen sei und er sich dazu gesetzt habe.

Auch hinsichtlich der Gründe für rasche Eheschließung mit seiner dritten Ex-Ehegattin ergaben sich erhebliche Ungereimtheiten: So führte der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung aus, dass sie aufgrund seiner Religion umgehend geheiratet hätten. Er müsse verheiratet sein, um mit einer Frau intim werden zu können. Auf Vorhalt, dass der Bf im Zeitpunkt der Eheschließung schon mit seiner nunmehr dritten Ex-Frau zusammengewohnt habe, führte der Bf aus,

dass sie zuvor bereits islamisch geheiratet hätten und sohin vor Gott bereits verheiratet gewesen seien. Auf die Frage, ob die standesamtliche Ehe in E__ dafür dann noch notwendig gewesen sei, antwortete der Bf, dass sie auch standesamtlich verheiratet sein wollten, falls Kinder kommen.

Der Bf verfügt über keine Fotos von der Eheschließung oder der gemeinsam verbrachten Zeit mit seiner nunmehr dritten Ex-Frau. Er begründet dies damit, dass seine Ex-Ehegattin die Fotos genommen habe, als die Probleme angefangen hätten. Da sein Handy kaputt war, habe er keine Fotos mehr.

Der Bruder des Bf, Herr J__, war bei der Eheschließung in E__ anwesend. Er führte zwar aus, die nunmehrige Ex-Frau des Bf oft in der Wohnung gesehen zu haben, konkret befragt zu persönlichen Gegenständen der Ex-Frau konnte er jedoch nur Mantel und Schuhe nennen.

Ein enger Freund des Bf, Herr K__, war bei der Eheschließung in E__ anwesend, wo er die nunmehrige Ex-Ehegattin des Bf das erste Mal sah. In Folge kam es lediglich zu zwei weiteren Aufeinandertreffen mit der nunmehrigen dritten Ex-Frau des Bf in einem Restaurant in der L__ und am M-Platz in F__.

Der Bf und seine dritte Ex-Frau waren keiner gemeinsamen Sprache mächtig. Der Bf war in der Verhandlung auf einen Dolmetscher angewiesen, seine Ex-Frau konnte auf Deutsch lediglich Phrasen wie: „Hallo wie geht´s" artikulieren.

Frau C__ verfügte erstmals mit 21. Jänner 2016 über eine Meldeadresse in Österreich, wobei ihre erste Meldeadresse in N-Straße, mit jener des Bf ident war. Bei dieser Adresse handelte es sich um eine etwa 35m² große Einzimmerwohnung, in der auch noch ein weiterer Mann gewohnt hat.

Am 7. März 2016 meldeten Frau C__ und der Bf ihren Wohnsitz in O-Straße, an. Es handelte sich dabei um die Wohnungs- und Unternehmensadresse des Herrn A__, des namensgleichen Cousins des Bf.
Die Anmeldung in P__ erfolgte deshalb, weil es hier einfacher war, eine Aufenthaltsberechtigung zu erlangen.

Im Zuge der polizeilichen Einvernahme am 13. März 2019 war es dem Bf nicht möglich, auf vorgezeigten Lichtbildern, auf denen fünf unterschiedliche Wohnungen zu sehen waren, seinen vorgebrachten ehemaligen Wohnsitz in P__ zu identifizieren.

Am 17. März 2016 stellte Frau C__ bei der belangten Behörde einen Antrag auf Ausstellung einer Anmeldebescheinigung auf Basis einer Anmeldung als Arbeiterin bei Herrn A__, dem namensgleichen Cousin des Bf. Die Adresse des Unternehmens, in dem Frau C__ als Arbeiterin angemeldet wurde, und der

Wohnung des Herrn A__ waren ident – auch der Bf und seine damalige Frau waren an dieser Adresse gemeldet. Frau C__ war im Zeitraum von 25. Jänner 2016 bis 30. März 2016 im Unternehmen dieses Cousins in P__ als Arbeitnehmerin gemeldet. Die Wohnsitzmeldung in P__ begann hingegen erst am 7. März 2016 und endete am 31. März 2016. Die zeitliche Diskrepanz zwischen Wohnsitz- und Beschäftigungsmeldung seiner nunmehr dritten Ex-Frau konnte der Bf nicht plausibilisieren. Die nunmehr dritte Ex-Frau des Bf ging ansonsten keiner Beschäftigung im Bundesgebiet nach. Sie verfügte ab 30. März 2016 über keine Sozialversicherung in Österreich und bezog während aufrechter Meldung in Österreich bis 6. August 2019 keine Sozialleistungen.
Am 31. März 2016 meldeten Frau C__ und der Bf ihren Hauptwohnsitz in Q-Straße, an. Die Wohnung in Q-Straße, hatte ungefähr 60 m² und bestand aus zwei Zimmern, Küche und Bad. Zwei weitere erwachsene Männer waren an der gleichen Adresse mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Am 13. März 2019 war Frau C__ zu einer Beschuldigtenvernehmung wegen des Verdachts des Eingehens einer Aufenthaltsehe geladen, zu der jedoch der Bf erschienen ist. Die nunmehr dritte Ex-Fau des Bf war zu diesem Zeitpunkt bereits wieder in Rumänien ansässig. C__ hielt sich während aufrechter Ehe sehr häufig in Rumänien auf.

Mit Urteil des Bezirksgerichts Favoriten vom 10. Juni 2021, 6 C 171/20d-29 wurde der am 9. März 2020 eingebrachten Scheidungsklage des Bf stattgegeben und die Ehe mit Frau C__ geschieden.
Das Ermittlungsverfahren gegen den Bf und seine nunmehr dritte Ex-Ehefrau wegen des Verdachts der Aufenthaltsehe iSd § 117 FPG wurde von der Staatsanwaltschaft E__ eingestellt.

II. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich behandelt, ergibt sich der festgestellte Sachverhalt aus den Aussagen der an der öffentlichen mündlichen Verhandlung Beteiligten und dem Verwaltungsakt.

Auf Basis der im Verwaltungsakt befindlichen Vernehmungsprotokolle der LPD Wien vom 13. März 2019 und der belangten Behörde vom 12. März 2024 sowie der Aussage des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ist zunächst festzuhalten, dass die Ausführungen des Bf hinsichtlich des Beziehungs- bzw Ehelebens mit seiner nunmehrigen Ex-Ehegattin von zahlreichen Widersprüchen und unterschiedlichsten Darstellungen des relevanten Sachverhalts geprägt sind.

So erklärte der Bf in der polizeilichen Einvernahme am 13. März 2019, er hätte seine nunmehr dritte Ex-Ehegattin Ende 2015 in der U-Bahnstation I__ in F__ kennengelernt, während er in der Einvernahme vor der belangten Behörde am 12.

März 2024 angab, sie am Praterstern in F__ in einem Café getroffen zu haben. In der Erzählung rund um das Kennenlernen mit seiner dritten Ex-Ehegattin in der U-Bahnstation I__ nennt der Bf zahlreiche Details, wie beispielsweise, dass er sich an besagtem Ort befunden habe, um Strafen zu bezahlen, seine nunmehr dritte Ex-Ehegattin hingegen ein Ticket nach Rumänien gekauft habe, sie anschließend Nummern ausgetauscht hätten und via WhatsApp in Kontakt geblieben seien. Auch die Erzählungen über das erstmalige Aufeinandertreffen mit seiner dritten Ex-Ehegattin in einem Kaffeehaus im Prater enthält detaillierte Informationen, wie zum Beispiel, dass sie sich mit einer Freundin in besagtem Kaffeehaus befunden habe, er sich dazu gesetzt habe, weil sie ihm gefallen hätte und sie anschließend spazieren gegangen seien. Die angebliche Erklärung des Bf, die zahlreichen Widersprüche würden einem Übersetzungsfehler durch seinen syrischen Freund im Rahmen der Einvernahme vor der belangten Behörde geschuldet sein, wirkt insbesondere deswegen wenig überzeugend, als die von seinem syrischen Freund übersetzte Version der Kennenlerngeschichte doch mit jener Version übereinstimmt, die der Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung als den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend präsentierte. Dass die vom Bf im Zuge der Beschuldigtenvernehmung vom 13. März 2019 geschilderte Kennenlerngeschichte des Bf aufgrund einer fehlerhaften Übersetzung des der Einvernahme beiwohnenden Dolmetsch derart von der im Zuge des weiteren Verfahrens geschilderten Version des Bf divergiert, erscheint angesichts der bereits erwähnten grundverschiedenen und detailreichen Erzählungen ausgeschlossen.

Dass die dritte Ex-Frau des Bf am 13. März 2019 bereits wieder in Rumänien ansässig war, ergibt sich aus den Ausführungen des Bf. Im Rahmen der ersten polizeilichen Einvernahme am 13. März 2019 teilte der Bf mit, dass seine nunmehr dritte Ex-Ehegattin seit zwei Monaten in Rumänien sei und sich aufgrund der Angst vor der Polizei nicht nach Österreich traue. Diese Angabe wurde jedoch bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Januar 2025 stark relativiert. Auf die Frage, warum der Bf statt seiner Frau zur Einvernahme erschienen sei, gab er an, dass sie „bereits weg" gewesen sei, was zu einem Widerspruch in seiner Darstellung führt. Nochmals gefragt, warum der Bf vor der Polizei von der Angst seiner Frau gesprochen habe, berief er sich wiederum auf einen Dolmetsch-Fehler. Auch diese Erklärung des Bf ist aus Sicht des erkennenden Gerichts wenig nachvollziehbar. Vielmehr führte der Bf selbst aus, seine dritte Ex-Frau habe ihn Anfang 2019 verlassen, weshalb das erkennende Gericht zum Schluss kommt, dass sie am 13. März 2019 bereits wieder in Rumänien ansässig war.

Weiters führte der Bf widersprüchliche und wenig plausible Gründe für die schnelle Eheschließung an. Zunächst erklärt er in der mündlichen Verhandlung, die Eheschließung sei aufgrund seiner Religion erfolgt, um mit seiner Frau intim werden zu können. Später gab er – konfrontiert mit seinem Vorbringen, dass er mit seiner Ex-Ehegattin bereits in einer Wohnung gemeldet gewesen sei – an, dass

sie zuvor bereits islamisch geheiratet hätten und somit vor Gott verheiratet gewesen wären, was aus Sicht des erkennenden Gerichts wiederum die Notwendigkeit der raschen standesamtlichen Eheschließung unplausibel macht (zumal auch die allfällige Geburt eines Kindes, die der Bf sodann ins Treffen führte, erst nach Vollendung der Schwangerschaft eingetreten wäre).

Dass die Ummeldung nach P__ erfolgte, weil dort die Erlangung einer Aufenthaltsberechtigung einfacher war, ergibt sich aus Folgendem:

Der Bf gab in seiner ersten polizeilichen Einvernahme an, dass sie nach P__ gezogen seien, weil Bekannte ihm gesagt hätten, dass die Erlangung eines Aufenthaltstitels dort leichter sei. Erst in der späteren Einvernahme im Jahr 2024 änderte sich diese Darstellung, indem der Bf erklärte, sie wären für seine Ex-Ehegattin nach P__ gezogen und dann wieder nach F__ gegangen, weil sie ihren Job in P__ aufgegeben hätte. Angesichts der bereits zwei zuvor gescheiterten Versuche, in Österreich ein Aufenthaltsrecht zu erlangen, erscheint seine ursprüngliche Aussage, dass es in P__ einfacher (und schließlich auch erfolgreich) gewesen sei, plausibel. In dieses Bild passt überdies der Umstand, dass der Bf und seine dritte Ex-Frau an der Wohn- und Firmenadresse des Dienstgebers der Exfrau, der der namensgleiche Cousin des Bf war, gemeldet waren – und dies auch nur für etwa drei Wochen, wohingegen die Ex-Frau von Ende Jänner bis Ende März als beschäftigt gemeldet war. Hinzu kommt, dass der Bf in der polizeilichen Einvernahme am 13. März 2019 nicht in der Lage war, auf Lichtbildern seinen vorgebrachten damaligen Wohnsitz in P__ zu identifizieren, was ein weiteres Indiz für die Unglaubwürdigkeit seiner Darstellung der Gegebenheiten ist. Bei dem äußeren Erscheinungsbild einer Wohnung handelt es sich um ein grundlegendes Detail, das eine Person nicht vergessen dürfte, wenn sie – noch dazu gerade frisch verheiratet – tatsächlich dort gewohnt hat.

In dieses Bild passt auch, dass der Bf keine Fotos von seiner Eheschließung oder der gemeinsam verbrachten Zeit mit seiner dritten Ex-Ehegattin vorlegen kann. Seine Erklärung, dass diese die Fotos genommen habe, als die Probleme in der Beziehung begannen, und dass sein Handy kaputt sei, erscheint wenig überzeugend. Es ist schwer nachvollziehbar, dass nach einer fünfjährigen Ehe bzw vorgebrachten dreijährigen Beziehung keine Fotos oder andere Dokumentationen existieren, besonders von einem so bedeutsamen Ereignis wie der Eheschließung.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 67/2024, lautet auszugsweise:

„Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft und Aufenthaltsadoption

§ 30. (1) Ehegatten oder eingetragene Partner, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK nicht führen, dürfen sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe oder eingetragene Partnerschaft berufen.

[...]

Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern

§ 52. (1) Auf Grund der Freizügigkeitsrichtlinie sind EWR-Bürger, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§§ 51 und 53a) sind, zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt, wenn sie

1. Ehegatte oder eingetragener Partner sind;
2. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader absteigender Linie bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und darüber hinaus sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;
3. Verwandter des EWR-Bürgers, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen Unterhalt tatsächlich gewährt wird;

[...]

Aufenthaltskarten für Angehörige eines EWR-Bürgers

§ 54. (1) Drittstaatsangehörige, die Angehörige von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern (§ 51) sind und die in § 52 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllen, sind zum Aufenthalt für mehr als drei Monate berechtigt. Ihnen ist auf Antrag eine Aufenthaltskarte für die Dauer von fünf Jahren oder für die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen. Dieser Antrag ist innerhalb von vier Monaten ab Einreise zu stellen. § 1 Abs. 2 Z 1 gilt nicht.

[...]

(5) Das Aufenthaltsrecht der Ehegatten oder eingetragenen Partner, die Drittstaatsangehörige sind, bleibt bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft erhalten, wenn sie nachweisen, dass sie die für EWR-Bürger geltenden Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Z 1 oder 2 erfüllen und

1. die Ehe bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet;

[…]

(7) Liegt eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30), eine Zwangsehe oder Zwangspartnerschaft (§ 30a) oder eine Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger vor, ist ein Antrag gemäß Abs. 1 zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

[...]"

III.2. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 88/2023, lautet auszugsweise:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder
2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder
3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;
4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.
[...]
(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.
(4) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme steht der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat."

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Gemäß § 69 Abs 1 Z 1 iVm Abs 3 AVG kann die Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen verfügt werden, wenn der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs liegt ein „Erschleichen" im soeben aufgezeigten Sinn dann vor, wenn die betreffende Entscheidung in einer Art zu Stande gekommen ist, dass die Partei gegenüber der Behörde objektiv unrichtige Angaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht gemacht hat oder maßgebliche Angaben unterlassen hat und diese Angaben dann dem Bescheid zu Grunde gelegt worden sind, wobei die Verschweigung wesentlicher Umstände dem Vorbringen unrichtiger Angaben gleichzusetzen ist (vgl etwa VwGH 12. Februar 2019, Ra 2019/22/0031). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erfordert ein "Erschleichen" zudem, dass die Behörde auf die Angaben der Partei angewiesen ist und ihr nicht zugemutet werden kann, von Amts wegen noch weitere Ermittlungen durchzuführen (siehe VwGH 9. August 2018, Ra 2018/22/0076).

IV.1.2. Der Bf berief sich für seinen Aufenthaltstitel auf die Ehe mit der rumänischen Staatsangehörigen C__, obwohl kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK geführt wurde, sondern der Bf sich durch die Eheschließung vielmehr das Aufenthaltsrecht in Österreich sichern wollte (vgl dazu ausführlich Punkt IV.3.).

IV.1.3. Die belangte Behörde legte die unrichtigen Angaben des Bf bzw das Verschweigen der tatsächlichen Umstände auch der positiven Erledigung zugrunde, weshalb die entsprechende Kausalität vorliegt. Die Behörde war zudem auf die Angaben des Bf angewiesen und war für diese der mangelnde Wille zum Führen eines gemeinsamen Familienlebens nicht erkennbar gewesen, zumal die Behörde aufgrund der vorgelegten Unterlagen darauf vertrauen durfte, dass das zum damaligen Zeitpunkt erst kürzlich verheiratete Paar ihr gemeinsames Familienleben führen möchte. Zudem ist seitens der belangten Behörde bei der Bearbeitung eines Antrags, wie ihn auch der Bf stellte, mangels anderweitiger Anhaltspunkte nicht von vornherein von einer missbräuchlichen Nutzung der Regelungen des NAG auszugehen. Folglich liegen die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme gemäß § 69 Abs 1 Z 1 AVG vor und war der belangten Behörde die Wiederaufnahme auch ohne zeitliche Begrenzung möglich (vgl Abs 3 leg cit).

IV.2. Im zweiten Spruchpunkt wies die belangte Behörde den Antrag des Bf auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte vom 17. März 2016 zurück und stellte fest, dass er nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

IV.2.1. Den parlamentarischen Materialien (RV 330 BlgNR 24. GP 52) ist dazu Folgendes zu entnehmen: „Der vorgeschlagene Abs 7 sieht in Umsetzung von Art 35 Freizügigkeitsrichtlinie vor, dass im Falle von Rechtsmissbrauch, hier konkret bei Vorliegen einer Aufenthaltsehe oder Aufenthaltsadoption (§ 30), einer Zwangsehe (§ 30a), einer Vortäuschung eines Abstammungsverhältnisses oder einer familiären Beziehung zu einem gemeinschaftsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürger die begünstigenden Normen des § 55 und die Sondernormen des FPG für begünstigte Drittstaatsangehörige nicht zur Anwendung kommen, sondern der Antrag auf Ausstellung einer Dokumentation – unbeschadet fremdenpolizeilicher Maßnahmen – mangels tatsächlichen Bezugs zu einem EWR-Bürger konsequenterweise zurückzuweisen ist. Dies entspricht auch den Intentionen des Regierungsprogramms zur XXIV. Gesetzgebungsperiode (Punkt 2.1 Kein Zuwanderungsmissbrauch unter Berufung auf Mobilität)."

Daraus ergibt sich einerseits, dass bei einer Prüfung gemäß § 54 Abs 7 NAG eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 NAG Prüfungsmaßstab ist (vgl auch VwGH 20. Juli 2016, Ra 2016/22/0058) und andererseits – anstatt mit einer § 55 NAG vergleichbaren meritorischen Entscheidung – von der Behörde im Fall des Vorliegens einer Aufenthaltsehe mit Zurückweisung vorzugehen ist.

IV.2.2. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass Sache im Beschwerdeverfahren betreffend zurückweisende Entscheidungen allein die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist (vgl VwGH 13. Oktober 2020, Ra 2019/15/0036; 17. Dezember 2019, Ra 2017/04/0141, mwN). Im gegenständlichen Fall war daher zu prüfen, ob eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG vorliegt und die Zurückweisung des Antrags somit rechtmäßig war.

IV.3. Gemäß § 30 Abs 1 NAG dürfen Ehegatten, die ein gemeinsames Familienleben im Sinne des Art 8 EMRK nicht führen, sich für die Erteilung und Beibehaltung von Aufenthaltstiteln nicht auf die Ehe berufen. Dabei erfordert § 30 Abs 1 NAG nicht, dass die Ehe – quasi in Missbrauchsabsicht – zu dem Zweck geschlossen wurde, einen Aufenthaltstitel zu erlangen, sondern dass kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK geführt wird bzw wurde. Ein formales Band der Ehe reicht nicht aus, um aufenthaltsrechtliche Wirkungen zugunsten des ausländischen Ehegatten abzuleiten (vgl nur VwGH 27. April 2017, Ro 2016/22/0014 mwN). Erst der Wille (die Absicht) zur Herstellung bzw Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet löst den Schutz des Art 8 EMRK aus. Dieser Wille muss, wie sich aus dem Wesen der Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ergibt, bei beiden Eheleuten bestehen (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 30 Rz 2). Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen (vgl *Kind* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG^2 § 30 Rz 7).

Beantragt ein Fremder die Erteilung eines Erstaufenthaltstitels zum Zweck der Familienzusammenführung mit seinem Ehegatten, ist seine Absicht entscheidend, wie der angestrebte Titel genutzt werden solle (vgl VwGH 20. Oktober 2011, 2010/21/0177, mwN).

IV.3.1. Im konkreten Fall hat sich der Bf bei der Antragstellung am 17. März 2016 auf die Ehe mit seiner Ex-Frau berufen, ohne in einer von gegenseitigem Beistand und enger Verbundenheit geprägten ehelichen Lebensgemeinschaft mit dieser zusammenzuleben. Der Bf verwickelte sich – wie bereits umfassend erörtert – im Rahmen seiner Befragungen in zahlreiche Widersprüche, die für das erkennende Gericht eindeutig gegen das Bestehen eines tatsächlichen Familienlebens mit seiner nunmehr dritten Ex-Ehegattin sprechen.

IV.3.2. Zunächst konnte der Bf nicht konsistent angeben, wo er seine nunmehr dritte Ex-Ehegattin tatsächlich kennengelernt hat. Auch die divergierenden Angaben hinsichtlich der Gründe für die rasche Eheschließung und den Umzug nach P__ deuten nicht darauf hin, dass der Bf mit seiner nunmehr dritten Ex-Ehegattin tatsächlich ein Ehe- bzw Familienleben geführt hat, sondern auf ein situationsbedingtes Anpassen der Angaben zugunsten der aufenthaltsrechtlichen Wirkungen auf den Bf.

IV.3.3. Weiters sprechen auch die Tatsachen, dass die dritte Ex-Frau lediglich im Zeitraum von 25. Jänner 2016 bis 30. März 2016 als Arbeitnehmerin in Österreich gemeldet war, sie ab 30. März 2016 über keine Sozialversicherung in Österreich verfügte und trotz aufrechter Meldung in Österreich bis 6. August 2019 keine Sozialleistungen bezog, dafür, dass sich die Ex-Ehegattin des Bf bereits kurz nach

der Eheschließung wieder hauptsächlich in Rumänien aufhielt und nicht tatsächlich ein Ehe- bzw Familienleben mit dem Bf in Österreich führte. Auch dass es keinerlei Fotos von der Hochzeit oder gemeinsamen Aktivitäten während der fünf Jahre andauernden Ehe gibt, fügt sich in dieses Bild.

IV.3.4. Dass die dritte Ex-Frau des Bf nicht zum durch die Landespolizeidirektion vereinbarten Befragungstermin erschien, weil sie bereits wieder in Rumänien ansässig und nicht mehr erreichbar war, vermag der Glaubwürdigkeit eines tatsächlich bestanden habenden Familienlebens des Bf und seiner dritten Ex-Frau ebenfalls nicht zuträglich zu sein.

IV.3.5. Darüber hinaus kann in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Bf bereits zuvor mehrfach erfolglos versuchte, in Österreich Fuß zu fassen. So beantragte er bereits im Jahr 2007 auf Basis der Eheschließung mit einer österreichischen Staatsbürgerin erfolglos die Erlangung eines Aufenthaltsrechts in Österreich. Zeitnahe zur Abweisung dieses Antrags ließ er sich von dieser Frau scheiden. Die Ehe mit seiner nunmehr dritten Ex-Ehegattin, die er erst knapp drei Monate kannte, ging er in weiterer Folge nach endgültiger Abweisung des 2013 gestellten Antrags auf internationalen Schutz in Österreich und kurz nach Veranlassung der Scheidung von seiner zweiten Frau – einer ägyptischen Staatsangehörigen, mit der er zwei gemeinsame Kinder hat – ein. Auch daraus ist erkennbar, dass der Bf – selbst als er mit einer ägyptischen Staatsangehörigen verheiratet war und mit ihr zwei Kinder bekommen hatte – sich um eine Aufenthaltsberechtigung in Österreich bemüht hat und jeweils im zeitlichen Zusammenhang mit gescheiterten derartigen Versuchen seine familiäre Situation angepasst hat. Auch in diesem Lichte ist nicht zu erkennen, dass der Bf mit seiner nunmehr dritten Ex-Frau eine Ehe iSd Art 8 EMRK geführt hat.

IV.3.6. Im Ergebnis verstrickte sich der Bf in seiner gesamten bisherigen Verantwortung in Widersprüche, die er mit inkonsistenten und unplausiblen Begründungen zu erklären versuchte. Insbesondere die sich ständig ändernden Darstellungen zum Kennenlernen seiner nunmehr dritten Ex-Ehegattin, zu den Gründen für die Eheschließung und zum Umzug nach P__ werfen erhebliche Zweifel an der Richtigkeit seiner Angaben hinsichtlich dieser Ehe auf. Darüber hinaus führen die nicht nachvollziehbaren Erklärungen zu fehlenden Fotos und Dokumenten sowie die Unklarheiten in Bezug auf den Wohnsitz in P__ zu der Schlussfolgerung, dass die Ausführungen des Bf lediglich dem Zweck dienten, das erkennende Gericht vom Vorliegen eines gemeinsamen Ehelebens mit seiner nunmehr dritten Ex-Ehegattin zu überzeugen. Bekräftigt wird dieser Eindruck nicht zuletzt dadurch, dass der Bf und seine dritte Ex-Frau keiner gemeinsamen Sprache mächtig waren und auch keiner der Zeugen – immerhin der Bruder des Bf und ein enger Freund – plausibel darlegen konnte, ein gemeinsames Familienleben zwischen dem Bf und seiner dritten Ex-Frau miterlebt zu haben. In dieses Bild fügt sich auch die vorgebrachte Wohnsituation in F__: zunächst eine

Einzimmerwohnung, in der ein weiterer Mann wohnte, später eine Zweizimmerwohnung, in der zwei weitere Männer wohnten. Überdies führte der Bf selbst aus, dass seine dritte Ex-Frau sich sehr häufig in Rumänien aufgehalten hat. Dazu kommt, dass seine dritte Ex-Frau zuvor noch nie einen Bezug zu Österreich hatte und sie erst kurz vor der Eheschließung ihren Hauptwohnsitz in Österreich – sogleich an derselben Adresse wie der Bf – gemeldet hat. Nachdem sie für rund neun Wochen in P__ beim Cousin des Bf als Arbeitnehmerin gemeldet war, ging sie keiner weiteren Beschäftigung in Österreich mehr nach.

Die Beurteilung dieser Umstände im Lichte des Art 8 EMRK führt daher zum Ergebnis, dass es sich bei der Ehe mit seiner dritten Ex-Frau um keine Ehe gehandelt hat, in der die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenlebten oder zusammenleben wollten.

IV.3.7. Zusammengefasst kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass der Bf und seine dritte Ex-Frau kein gemeinsames Familienleben iSd Art 8 EMRK führten und der Bf sich daher zur Erteilung einer Aufenthaltskarte nicht auf die Ehe berufen durfte. Aufgrund der zuvor beschriebenen Umstände kommt das erkennende Gericht zum Ergebnis, dass gegenständlich eine Aufenthaltsehe iSd § 30 NAG vorlag.

IV.4. Dass das Verfahren gemäß § 117 FPG durch die Staatsanwaltschaft E__ eingestellt wurde, bedeutet nicht zwingend, dass es sich nicht um eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 Abs 1 NAG handelt (vgl VwGH 3. September 2020, Ra 2020/22/0123). Demnach steht auch die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen den Bf und seine dritte Ex-Frau wegen des Verdachts der Aufenthaltsehe durch die Staatsanwaltschaft dem nicht entgegen, dass das erkennende Gericht zu dem Schluss kommt, dass es sich vorliegend um eine Aufenthaltsehe gemäß § 30 Abs 1 NAG handelt.

IV.5. Das Vorbringen hinsichtlich Integration des Bf in den letzten 10 Jahren geht ins Leere, da diese im ggst Verfahren nicht zu berücksichtigen ist. Das vom Bf begehrte Aufenthaltsrecht für Angehörige von EWR-Bürgern setzt gemäß § 54 Abs 7 NAG zwingend das Nicht-Bestehen einer Aufenthaltsehe voraus. Liegt eine Aufenthaltsehe vor, ist der Antrag auf Ausstellung einer Aufenthaltskarte zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Antragsteller nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt. Eine allfällige Integration des Bf kann iSd Bestimmung nicht zur Ausstellung einer Aufenthaltskarte trotz Vorliegens einer Aufenthaltsehe führen. Vielmehr war der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltskarte zurückzuweisen und die Zurückweisung mit der Feststellung zu verbinden, dass der Bf nicht in den Anwendungsbereich des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts fällt.

V.1. Im Ergebnis war daher die Entscheidung der belangten Behörde rechtmäßig und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

V.2. Der Dolmetscher hat die angefallenen Gebühren mit Gebührennote vom 21. Jänner 2025 richtig bekannt gegeben. Der Betrag iHv 200 Euro wurde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Beschluss vom 24. Jänner 2025, LVwG-753311/10/ER/HU, bestimmt und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits überwiesen. Diese Barauslagen waren dem Bf gemäß § 52 Abs 3 VwGVG iVm § 76 AVG vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere waren im vorliegenden Fall im Wesentlichen Fragen der Beweiswürdigung zu klären, die einzelfallbezogen und somit nicht verallgemeinerungsfähig sind und daher keine Rechtsfragen darstellen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt (vgl VwGH 19. Dezember 2017, Ra 2017/16/0153).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter